

Beschluss

VO/BV/60-0757/2014

Status: öffentlich

Beschluss über die Teileinziehung der Straße "Biestower Weg" in Kritzmow	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Puchtinger, Mandy	Erstellungsdatum: 07.11.2014

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:
Datum der Sitzung	Gremium	
28.01.2014 Kritzmow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	
25.03.2014 Kritzmow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	
20.05.2014 Kritzmow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	
16.10.2014 Kritzmow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	
16.12.2014	Gemeindevertretung Kritzmow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt die Teileinziehung des Biestower Weges in Kritzmow. Die Straße ist belegen in der Gemarkung Kritzmow, Flur 2, Flurstücke 79 und 61. Die Teileinziehung umfasst das Verbot für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht über 10 t, Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Biestower Weg wurde Anfang der 90-iger Jahre über das Förderprogramm des ländlichen Wegebbaus mit einer Ausbaubreite von 3,00 m und unbefestigten Banketten errichtet. Im Rahmen der Förderung wurde stets eine Beschilderung „10t, Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufgestellt. Im Biestower Weg fehlt diese Beschilderung derzeit, so dass es keine Verkehrsbeschränkung gibt. Es wird jedoch die Ansicht vertreten, dass insbesondere aufgrund dieser Ausbausituation die Straße nicht übermäßig durch LKW-Verkehr in Anspruch genommen werden kann. Es kommt zu Gefahrensituationen und einer Belastung der dort im Ortsbereich angrenzenden Wohnbebauung. Der Teileinziehungsbereich beginnt in Kritzmow an der L10 und endet an der Gemeindegrenze nach Rostock. Eine Abstimmung und einheitliche Rechtsauffassung mit der Hansestadt Rostock ist für eine erfolgreiche Teileinziehung unabdingbar, da es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße handelt. Derzeit ist die Straße auf dem Territorium von Rostock in Richtung der Gemeinde Kritzmow mit „5 t, landwirtschaftlicher Verkehr frei“, ausgeschildert. Auch dort besteht also noch Klärungsbedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass mit einer Herausnahme der Verkehre über 10 t unter Umständen auch Anlieger und Anwohner beschnitten werden. Lieferungen, Transporte u. ä. sind dann nur mit einer zuvor einzuholenden kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigung möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen (§ 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V). Hinweis: Entsprechendes gilt auch für Anträge, die nicht auf das laufende Jahr Bezug nehmen. (Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

Keine, unmittelbar aus der Teileinziehung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, mit Anordnung der Teileinziehung sind finanzielle Mittel für eine Beschilderung notwendig

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin
Finanzverwaltung

Anlagen:

Lageplan

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in

